

# Rundbrief 4/2017

FREIPLATZAKTION ZÜRICH  
Rechtshilfe Asyl und Migration

[www.freiplatzaktion.ch](http://www.freiplatzaktion.ch)

---



**NEWS: Die Freiplatzaktion in neuen vier  
Wänden an der Dienerstasse 59**

**THEMA: Das neue Asylgesetz wird konkret  
– einige kritische Einwände**

## Liebe Leserin, lieber Leser

Ich habe die Niederlage vom 24. September 2017 noch immer nicht richtig verdaut. Jenem Abstimmungs-Wochenende, an welchem eine Mehrheit der Zürcher Stimmbevölkerung beschlossen hat, vorläufig aufgenommene Menschen von der Sozialhilfe auszuschliessen und ihnen finanzielle Leistungen für den Berufseinstieg und genügend Wohnraum zu versagen. Doch der Arbeitsalltag zwingt, wie immer wenn es zu Gesetzesverschärfungen kommt, zur Neuorientierung. Wir erhalten wiederholt Anfragen von Betroffenen und Solidarischen, die wissen wollen, welche Änderungen nun zu erwarten sind: Wieviel Geld wird künftig noch ausbezahlt? Werden Deutsch-Kurse noch finanziert werden? Müssen Familien nun wieder in Kollektivunterkünften leben? Wann treten die Änderungen in Kraft?

Wir wissen noch nicht viel. Am 1. März 2018 treten die Änderungen in Kraft und bis spätestens 1. Juli 2018 müssen alle Gemeinden diese umgesetzt haben. Doch welche Gemeinden sich wie verhalten werden, ist noch weitgehend unklar. Eine detaillierte Verordnung, an der sich die Gemeinden zu orientieren hätten, gibt es jedenfalls keine.

Was wir inzwischen aber wissen, ist, was wir dieser neuen und unklaren Situation entgegen setzen wollen. Bereits im letzten Editorial wurde angekündigt, dass unter einigen Mitgliedern des Komitees «Integrationsstopp Nein» die Idee eines Monitorings diskutiert wurde. Diese Idee hat sich nun konkretisiert. Die Freiplatzaktion erstellte ein detailliertes Konzept, wie ein solches Monitoring aussehen könnte.

Das Konzept sieht einerseits die Schaffung einer Anlaufstelle für Betroffene vor, in welcher eine Berater\_in mit sozialarbeiterischem Hintergrund über die Rechte informiert. Zudem soll eine Vernetzung von Betroffenen mit solidarischen Menschen in deren Wohngemeinden – über NGO's und Kirchen – angestrebt werden. Dadurch sollen die Betroffenen zusätzliche Unterstützung bei der Einforderung ihrer Rechte erhalten. Die Monitoring-Stelle könnte über die Solidarischen sodann zusätzliche Informationen über die lokale Behörden-Praxis erhalten. Im besten Fall könnte auch politischer Druck vor Ort aufgebaut werden.

Schliesslich sieht das Konzept vor, die verschiedenen Behördenpraxen zu dokumentieren und diese an die Öffentlichkeit zu bringen. Die prekäre Situation von vorläufig aufgenommenen Menschen soll im öffentlichen Bewusstsein bleiben und die Dokumentation optimalerweise Veränderungen anregen. Das Projekt ist auf zwei Jahre begrenzt. Im Moment arbeitet eine Koordinationsgruppe an der Finalisierung, sodass das Projekt im März starten kann.

Getragen wird das Projekt insbesondere von der Freiplatzaktion und vom Solinetz. Für die Angliederung kommt voraussichtlich die Freiplatzaktion in Frage. Um eine Anschubfinanzierung dürfte es nicht schlecht stehen, und wir sind zuversichtlich, dass sich weitere Finanzierungsquellen für das Projekt finden lassen. Wir bleiben also am Thema dran und werden im nächsten Rundbrief weiter davon berichten!

Ich wünsche Ihnen schöne Festtage  
und grüsse Sie herzlich

Samuel Häberli



Mit viel freiwilliger Arbeitszeit wurden aus dem gut 100 qm grossen Raum vier Büros und eine Wartezone gemacht

## Die Freiplatzaktion in neuen vier Wänden

Langstrasse 64 – ein Begriff bei Asyl suchenden und migrierenden Menschen in Zürich – war meist die einfachste Möglichkeit, unseren Klient\_innen am Telefon mitzuteilen, wer wir sind. Doch seit dem 2. Oktober 2017 sind wir nun an unserer neuen Adresse: **Der Dienerstrasse 59.**

Seit nun gut zwei Monaten berätet, schreibt, telefoniert und diskutiert die Freiplatzaktion nun in ihren neuen vier Wänden, wobei hier besonders passend von neuen vier Wänden zu sprechen ist: Mit viel freiwilliger Arbeitszeit wurden aus dem gut 100 qm grossen Raum vier Büros und eine Wartezone gemacht. Drei dieser Büroräume dienen der Freiplatzaktion als Beratungs- und Arbeitsräume. Das Solinetz, mit welchem wir die Räumlichkeiten teilen, arbeitet im vierten.

Dank der tatkräftigen Unterstützung vieler freiwilliger Helfer\_innen, konnte der Umbau mit Ausgaben von rund CHF 30'000 gemeistert werden. Auch können wir dank dem grosszügigem Entgegenkommen der Vermieterin, die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich, die Ausgaben für die neuen Büroräumlichkeiten tragen.

Der Betrieb ist nach dem Umzugssamstag am Montag direkt mit den gewohnten Beratungen weitergegangen. Die Mitarbeitenden der Freiplatzaktion mussten und konnten sich direkt einleben – kaum zu glauben, dass wir noch vor so kurzer Zeit woanders waren, denn die Dienerstrasse 59 scheint bei unseren Klient\_innen bereits jetzt wieder ein Begriff zu sein.

Es freut uns, Ihnen den aktuellen Rundbrief aus unseren neuen Räumlichkeiten an der Dienerstrasse 59 zu senden und bedanken uns herzlich bei allen, die beim Zügeln, Wände streichen, Büro einrichten und Planen des Umbaus geholfen haben.



# Das neue Asylgesetz wird konkret – einige kritische Einwände

Stellungnahme der Freiplatzaktion Zürich zu den Asylgesetz-Verordnungen

Wie Sie alle wissen, nähert sich die sogenannte «Neustrukturierung des Asylbereichs», über die im Juni 16 abgestimmt wurde, mit grossen Schritten. Damit kommen auch die Standortsuche und der Bau von Bundeszentren und das damit einhergehende zweigleisige Asylverfahren, mit beschleunigtem und erweitertem Verfahren, in die finale Planungsphase. Ein Teil der Bestimmungen des neuen Asylgesetzes sind bereits seit Oktober 2016 in Kraft. Wichtige Aspekte der Reform bedürfen jedoch für deren Umsetzung Ausführungsbestimmungen. Die sogenannten «Verordnungen» zum Asylgesetz wurden vor kurzem vom Bundesrat angepasst. Die Vernehmlassung dazu wurde am 30. November abgeschlossen. Auch die Freiplatzaktion Zürich beteiligte sich an diesem Vernehmlassungsverfahren und nahm punktuell Stellung zu jener Verordnung, welche die neue Zweiteilung im Asylverfahren in das beschleunigte und das erweiterte Verfahren regelt. («Asylverordnung 1»).

Unsere Stellungnahme in gekürzter Form möchten wir Ihnen nachfolgend vorstellen. Die detaillierte Stellungnahme finden Sie unter [www.freiplatzaktion.ch](http://www.freiplatzaktion.ch).

## Der Schutz von verletzlichen Personen ist essentiell

Unserer Meinung nach kommt der Schutz von verletzlichen Personen (Traumatisierte, unbegleitete Minderjährige, Familien, Kranke) im neuen zweiteiligen Asylverfahren weiterhin zu kurz. Insbesondere delegiert der Bund die Verantwortung für die Sorge um diese Menschen und die damit einhergehenden Abklärungen an die Leistungserbringer, namentlich die Rechtsvertreter\_innen. Die adäquate Unterbringung, Behandlung und Begleitung im Asylverfahren von verletzlichen Personen muss aber vom Auftraggeber selbst, somit dem Staatssekretariat für Migration (nachfolgend SEM genannt), gewährleistet werden. Wir fordern daher das SEM dazu auf, mehr Verantwortung bei Verdachtsfällen zu über-

nehmen und im Bedarfsfall aktiv zu werden. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit des SEM mit für Traumatisierte spezialisierten Institutionen sowie Institutionen zur Bekämpfung von Menschenhandel vorzusehen.

Nicht nur das SEM, auch die Rechtsvertreter\_innen sollten eine aktive Zusammenarbeit mit für Traumatisierte spezialisierte Institutionen sowie Institutionen zur Bekämpfung von Menschenhandel anstreben. Dazu gehört, die nötigen Abklärungen und Massnahmen vorzuschlagen, respektive selber einzuleiten, sollte das SEM dieser Aufgaben noch nicht nachgekommen sein. Damit könnte ein lückenloser Schutz verletzlicher Personen wohl nicht garantiert, aber zumindest angestrebt werden. In der Testphase des neuen Asylgesetzes bzw. im Testzentrum sind die Rechtsvertreter\_innen bereits von sich aus aktiv geworden. Wir sind der entschiedenen Ansicht, dass diese Praxis nicht nur weitergelebt, sondern in der Asylverordnung festgeschrieben werden sollte, um den Schutz für verletzte Personen einheitlich und flächendeckend zu verbessern.

Zudem fordern wir eine aktive Schulung zur Verletzlichkeit von Asylsuchenden für Mitarbeiter\_innen der Leistungserbringer und des SEM.

Die Qualitätssicherung muss von unabhängiger Stelle sichergestellt werden

Aus unserer Sicht ist die Qualitätssicherung bei der Rechtsvertretung eine derart zentrale Aufgabe, dass sie von einer unabhängigen, externen Instanz in regelmässigen Abständen wahrgenommen werden muss. In der aktuellen Fassung der Verordnung wird diese Funktion vom SEM, also dem Auftraggeber, wahrgenommen, was eine Unabhängigkeit der Rechtsvertretung quasi per Definition unmöglich macht. Der Verordnungstext muss deshalb in Bezug auf das beschleunigte Verfahren geändert werden:



Die Grundsätze für Zugang zu und Qualität des Rechtsschutzes müssen viel klarer definiert werden; Koordination allein reicht bei weitem nicht aus. Zudem muss eine unabhängige Qualitätskontrolle der sogenannten Leistungserbringer vorgesehen werden. Ein Qualitätsmanagement, das diesen Namen verdient, muss folgende Punkte umfassen, beziehungsweise evaluieren:

Die Leistungsaufträge für die Rechtsvertreter\_innen sind sehr eng gefasst und geben wenig Spielraum für zusätzlich notwendige Verfahrensschritte und begleitende Massnahmen. Es darf nicht nur auf kostengünstigste Lösungen gepocht werden, da sonst die Qualität der Rechtsberatung und -vertretung unmöglich gewährleistet werden kann. Vielmehr muss die Angemessenheit von Fallpauschalen und Leistungsaufträgen systematisch veränderten Bedingungen und Anforderungen angepasst werden können.

Um die Qualität der Eingaben (Stellungnahmen und Beschwerden) der Rechtsvertreter zu garantieren, ist eine regelmässige Evaluation durch eine externe Fachstelle vorzusehen. Auch die Handhabung der «Aussichtslosigkeits»-Regel (die Mandatsniederlegung durch die Rechtsvertreter\_innen in Fällen, die ihrer Einschätzung nach aussichtslos sind) muss dringendst von einer externen Stelle evaluiert werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Einschätzung durch die Rechtsvertreter\_innen jeweils einzelfallbasiert erfolgt und nicht schematisch.

Der – teils mehrmalige – Handwechsel zwischen Rechtsvertreter\_innen in den Bundeszentren, welcher zumindest im Testbetrieb teilweise zum Alltag gehörte, führt zu Unübersichtlichkeit und schadet der Qualität der Beratung und Vertretung. Zudem wird den Asylsuchenden damit der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Rechtsvertretung verunmöglicht. Handwechsel müssen daher nach Möglichkeit vermieden werden!

Aus den Erfahrungen im Testbetrieb wurde klar, dass die Rechtsvertreter\_innen hoher Stressbelastung ausgesetzt sind. Mechanismen zur Früherkennung der Überlastung der Rechtsvertreter\_innen, sowie die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur Behebung von Engpässen sind daher zwingend notwendig. Wie bereits in unserer Kritik an der Asylgesetzrevisi-

on im Frühjahr 2016 geäussert, sind wir der Ansicht, dass die Unabhängigkeit der Rechtsvertreter\_innen – aufgrund der räumlichen Nähe und der Unterstellung unter eine Leistungsvereinbarung mit dem SEM, welches zudem die Löhne der Rechtsvertreter\_innen auszahlt – in Frage gestellt wird. Eine regelmässige, systematische Befragung der Asylsuchenden zur Unabhängigkeit der Rechtsvertreter\_innen würde zur Qualitätssicherung beitragen.

Die Evaluation des Testbetriebs hat ebenfalls ergeben, dass die Leistungserbringer wie auch das SEM regelmässig geschult werden müssen, um den Qualitätsstandards gerecht zu werden. Unserer Meinung nach muss dabei die Schulung zur Verletzlichkeit von Asylsuchenden Menschen im Vordergrund stehen.

Qualitätssicherung ist aber nicht nur bei den Rechtsvertreter\_innen notwendig, sondern auch bei anderen Leistungserbringern, wie beispielsweise den Sicherheitsbeauftragten oder den Zentrumsbetreibern. Hierzu schweigt sich die Asylverordnung derzeit noch aus. Spätestens in der Betriebsverordnung zu den Bundeszentren (eine weitere Verordnung zum neuen Asylgesetz, die noch aussteht) muss ein solches Qualitätsmanagement eingeführt werden.

Auch im erweiterten Verfahren spielt die Qualitätssicherung eine zentrale Rolle. Auch hier muss eine unabhängige Stelle für die Qualitätskontrolle verankert werden. Derzeit ist zwecks «Qualitätssicherung» (und Koordination) ein «regelmässiger Informationsaustausch» zwischen dem SEM und den («zugelassenen») Rechtsberatungsstellen in den Kantonen vorgesehen. Diese «Zusammenarbeit» birgt unserer Ansicht nach jedoch die Gefahr, dass die Unabhängigkeit der («zugelassenen») Rechtsberatungsstellen nicht nur nicht gewährleistet, sondern geradezu verunmöglicht wird.

Im Übrigen sollten – wie im beschleunigten Verfahren – die Bedarfsgerechtigkeit von Leistungsaufträgen und Fallpauschalen, die Qualität der Eingaben der Rechtsvertreter\_innen, die Handhabung der «Aussichtslosigkeits»-Regel sowie die Arbeitsbelastung der Rechtsberatungsstellen regelmässig und systematisch durch eine externe Stelle evaluiert werden und entsprechenden Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus diesen Evaluationen ergriffen werden.

## Aufgabenerweiterung der Rechtsvertretung im beschleunigten Verfahren

In Art. 102k AsylG werden die vom Bund abgegoltenen Aufgaben der Rechtsvertreter\_innen in einem Leistungskatalog festgelegt, welcher von der anfänglichen Information und Beratung der Asylsuchenden, bis zur Information über den Verfahrensstand an die Vertretung im erweiterten Verfahren reicht. Wir fordern hier folgende Konkretisierung über die Verordnung:

Aus unserer Erfahrung wissen wir, wie wichtig es für die Asyl suchende Person ist, bereits im frühesten Verfahrensstadium mit einer Vertrauensperson über die Asylgründe zu sprechen – und nicht erst in der Erstbefragung mit den für den Asylentscheid zuständigen Behörden. Die Rechtsvertreter\_in soll daher bereits im Vorgespräch die Asylgründe ein erstes Mal abklären und erfassen. Den Rechtsvertreter\_innen muss für die Abklärung der Asylgründe zusätzlich Zeit eingeräumt werden, die wiederum über die Pauschalentschädigung abgegolten werden muss (siehe hierzu auch weiter unten). Ein ausführliches Vorgespräch zu den Asylgründen ermöglicht den Rechtsvertreter\_innen ein proaktives Eingreifen in das Asylverfahren, indem diese bereits einen Informationsvorsprung haben oder zumindest auf Augenhöhe mit dem SEM agieren können.

Mandatsniederlegung im beschleunigten Verfahren birgt Risiken  
 ODER: «Aussichtslos» ist nicht immer aussichtslos!

Wenn eine Beschwerde gegen einen ablehnenden Asylentscheid als «aussichtslos» eingeschätzt wird, darf die vom Bund bezahlte Rechtsvertreter\_in keine solche einreichen. Im Verordnungsentwurf ist folgende Formulierung vorgesehen:

«Die Rechtsvertretung endet mit der Mitteilung der zugewiesenen Rechtsvertreterin oder des zugewiesenen Rechtsvertreters an die asylsuchende Person, sie oder er sei wegen Aussichtslosigkeit nicht gewillt, eine Beschwerde einzureichen. Diese Mitteilung erfolgt so rasch als möglich nach Eröffnung des ablehnenden Asylentscheides.»

Der Artikel vermittelt den Eindruck, dass die «Aussichtslosigkeit» ein bestehender Fakt ist und nicht von einer Einschätzung der Umstände im Einzelfall abhängt. Wie bereits im Vorfeld der Abstimmung über die Asylgesetzrevision bemängelt, muss die Kompetenz zur abschliessenden Einschätzung, ob eine Beschwerde «aussichtslos» ist oder nicht, stets einem Gericht zukommen, und nicht der Rechtsvertretung selber, geschweige denn dem SEM. Eine Rechtsvertretung hat im Interesse ihres\_r Mandant\_in vorzugehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mehrfach Beschwerden, die von den Rechtsvertreter\_innen als aussichtslos taxiert, von der Freiplatzaktion jedoch übernommen und von dieser beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht wurden, als nicht aussichtslos bezeichnet. Überdies suggeriert die vorgesehene Formulierung, dass die Mandatsniederlegung vom Willen der Rechtsvertreter\_innen abhängt, wo doch die beschränkte Fallpauschale und der enge Leistungsauftrag die Rechtsvertreter\_innen faktisch in den meisten Fällen zur Mandatsniederlegung zwingen. Die Beschwerdemöglichkeit muss jedoch als wichtiges Rechtsgut garantiert werden! Die Verordnung muss daher entsprechend ergänzt werden:

Die zuständige Rechtsvertretung muss ihren Entscheid, das Mandat niederzulegen begründen und die Beweggründe transparent dokumentieren. Dazu soll das Vier-Augen-Prinzip eingeführt werden.

Bei Mandatsniederlegung wegen Aussichtslosigkeit müssen Asylsuchende rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass sie sich an andere Beratungsstellen wenden können.

## Kurze Fristen beeinträchtigen die Arbeitsqualität

Wir haben bereits im Vorfeld der Abstimmung über die Asylgesetzrevision kritisiert, dass die vorgesehenen Fristen für die verschiedenen Verfahrensschritte viel zu kurz sind. Das rechtliche Gehör, ein verfassungsmässiges Recht, wird dadurch massiv eingeschränkt. Nun hat sich die Befürchtung, dass diese Fristen, die eine effektive, qualitativ angemessene Rechtsvertretung beinahe verunmöglichen, tatsächlich so umgesetzt werden, bewahrheitet. Beispielsweise ist für die Stel-

lungnahme der Rechtsvertreter\_innen zum negativen Asylentscheid-Entwurf des SEM nur ein Arbeitstag vorgesehen. Die sehr kurzen Fristen führen zu einer massiven Belastung der Rechtsvertretungen und damit zu einer Senkung der Qualität der jeweiligen Beratungen und Eingaben. Eine andere Folge der kurzen Fristen, die auch im Testbetrieb beobachtet werden konnte, sind Handwechsel in denselben Dossiers, was zu inkohärenten Stellungnahmen oder gar zu Versäumnissen führen kann.

Wir fordern daher entschieden, die Fristen für das beschleunigte Verfahren zu verlängern. Auch soll die Möglichkeit, Fristen zu erstrecken, in der Verordnung verankert werden.

### Entschädigung der Rechtsvertretung für mehr Verfahrensschritte

Die Entschädigung der Rechtsvertreter\_innen soll, wie im Testverfahren bereits gehandhabt, über Pauschalbeträge pro Asyl suchende Person vergütet werden. Die Pauschale im beschleunigten Verfahren soll dabei nur für bestimmte Handlungen und Verfahrensschritte verwendet werden und so ausgestaltet sein, dass das Verfahren möglichst wenig kostet.

Wir fordern keine kostengünstigen Lösungen, sondern bedarfsgerechte Lösungen! Derzeit ist lediglich die Entschädigung für die im Asylgesetz vorgesehenen Aufgaben der Rechtsvertretung im beschleunigten Verfahren vorgesehen. Wir fordern, dass zumindest auch die vorgängige Abklärung zu den Asylgründen (s. oben, Aufgaben der Rechtsvertretung) und der damit einhergehende Zeitaufwand abgegolten wird. Auch soll es möglich sein, Entschädigungen nach Aufwand zuzusprechen, wenn zusätzliche Kosten anfallen, beispielsweise für Abklärungen bei verletzlichen Personen.

Für das erweiterte Verfahren legt Art. 102l AsylG die Entschädigung der «zugelassenen» Rechtsvertretung fest. Die Pauschale soll dabei lediglich die «entscheidrelevanten Schritte» abdecken. Gemäss Verordnung umfassen diese lediglich zusätzliche Anhörungen zu den Asylgründen und die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Sie sind deshalb viel zu eng gefasst. Zusätzliche Verfahrensschritte, die von der Entschädigung für Rechtsvertreter\_innen zwingend gedeckt werden und somit zum Mandat der Rechtsvertretung gehören

müssen sind: ein Übernahmegespräch, die Einreichung zusätzlicher Beweismittel und Stellungnahmen sowie die Entscheideröffnung. Zudem müssen auch im erweiterten Verfahren besondere Aufwendungen der Rechtsvertretung, beispielsweise im Zusammenhang mit der Beratung von verletzlichen Personen, zusätzlich entschädigt werden.

### Gute Dolmetscher\_innen sind im Verfahren zentral

Dolmetscher\_innen spielen eine zentrale und oftmals eine schicksalsentscheidende Rolle im Asylverfahren. Falsch oder inkohärent übersetzte Aussagen der Asylsuchenden Personen können fatale Folgen für den Ausgang des Verfahrens haben und sich bis in die Beschwerdeverfahren auswirken. Aus diesem Grund sollten bei der Akkreditierung der Dolmetscher\_innen hohe Standards eingehalten werden. Nicht nur sollten an die Qualifikation der Dolmetscher\_innen hohe Anforderungen gestellt werden, sondern es muss eine regelmässige Qualitätskontrolle durch eine externe Stelle vorgenommen werden. Entsprechendes ist in der Verordnung zu verankern.

### Wahlfreiheit bezüglich Rechtsvertretung muss gewährleistet bleiben!

Das Rechtsberatungskonzept des revidierten Asylgesetzes sieht neben Rechtsberatung und -vertretung für das beschleunigte Verfahren in den Zentren des Bundes auch «zugelassene Rechtsberatungsstellen» in den Kantonen für das erweiterte Verfahren (also für jene Fälle, die nicht innert 140 Tagen entschieden werden können). Der Begriff «zugelassene Rechtsberatungsstellen» könnte so verstanden werden, dass nur noch diese «zugelassenen» Rechtsvertreter\_innen dazu berechtigt sind, sich um die rechtlichen Belange der Asylsuchenden zu kümmern. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall: Anwält\_innen, unabhängige Rechtsberatungsstellen wie die Freiplatzaktion Zürich oder einzelne Bürger\_innen können weiterhin Rechtsberatungen und -vertretungen machen. Die «zugelassenen Rechtsberatungsstellen» sind lediglich diejenigen, welche vom Bund für diese Arbeit bezahlt werden. Den Asyl suchenden Menschen soll jedoch weiterhin die

Wahlfreiheit betreffend ihrer Interessenvertretung zustehen. Diese Wahlfreiheit wird in den neuen Bestimmungen allerdings zu wenig hervorgehoben. Auch wird der Informationsfluss über die verschiedenen Vertretungsmöglichkeiten nicht verankert. Deshalb muss eine Informationspflicht über Rechtsvertretungsoptionen eingefügt und die Wahlfreiheit der Asylsuchenden explizit verankert werden, so dass bei den Betroffenen nicht der Eindruck entsteht, die «zugelassene Rechtsberatung» sei alternativlos.

### Für Zuweisung in «besondere Zentren» besteht Willküranfälligkeit

Neben den Verfahrens- und Ausreisezentren, welche ohnehin bereits eine beträchtliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden mit sich bringen, sind mit der Asylgesetzrevision sogenannte «besondere Zentren» oder «Renitentenzentren» eingeführt worden. Diese beschreibt die Verordnung folgendermassen: «Wenn ein Asylsuchender die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder den Betrieb der normalen Bundesasylzentren durch sein Verhalten stört, kann er in einem besonderen Zentrum untergebracht werden. Diese Asylsuchenden werden zudem individuell durch die kantonalen Behörden mit einer Eingrenzung belegt werden. Das bedeutet, dass sie in diesem Fall ein bestimmtes Gebiet nicht verlassen dürfen. Vorgesehen sind zwei Bundeszentren für je rund 60 Personen.» (Quelle: Website SEM)

Während verschiedene Fragen noch ungeklärt bleiben, insbesondere was den Betrieb und die Unterbringungsbedingungen in allen Bundeszentren und in «besonderen Zentren» betrifft, enthält die Asylverordnung 1 bereits verschiedene Vorgaben, die sehr kritisch betrachtet werden müssen. Die Freiplatzaktion erachtet dabei vor allem die folgenden Punkte als untragbar:

In der Verordnung sind die Gründe, weshalb eine Person in ein «Renitentenzentrum» gewiesen werden könnte, viel zu weit gefasst. Mit der vorliegenden Regelung könnte beispielsweise eine Person, die sich ein paarmal weigert im Bundeszentrum zu putzen, in ein «Renitentenzentrum» gewiesen werden. Aus unserer Sicht müsste der Begriff einer «erheblichen» Störung

sehr viel enger gefasst werden. Die Zuweisung in ein «besonderes Zentrum» soll ultima ratio bleiben!

Unklar ist zudem, wer «renitentes Verhalten» bestimmt. Die Betreiber der Bundeszentren, beziehungsweise deren Mitarbeiter\_innen? Das SEM? Aus unserer Sicht müsste an sich ein Gericht eine derart krasse Beschränkung der Bewegungsfreiheit – zumindest letztinstanzlich – feststellen und eine vorgängige Verwarnung wäre dringend nötig. Auch muss dabei das rechtliche Gehör zwingend gewährt werden. Dies bedeutet, dass die betroffene Person den Entscheid der Zuweisung in ein «Renitentenzentrum» anfechten können muss, was derzeit nicht vorgesehen ist. Eine Beschwerde gegen die Zuweisung sollte zudem aufschiebende Wirkung haben. Ansonsten stehen der Willkür Tür und Tor offen.

Offen bleibt schliesslich die Frage, ob eine Zuweisung in ein «besonderes Zentrum» unbefristet ist. Unserer Ansicht nach muss die maximale Aufenthaltsdauer in einem solchen Zentrum zwingend definiert werden.

---

Impressum

**FREIPLATZAKTION ZÜRICH**

Rechtshilfe, Asyl und Migration

Dienerstrasse 59, CH-8004 Zürich

Tel 044 241 54 11; Fax 044 241 54 65

[www.freiplatzaktion.ch](http://www.freiplatzaktion.ch); [info@freiplatzaktion.ch](mailto:info@freiplatzaktion.ch)

PC 80-38582-1

**Redaktion:** Samuel Häberli, Antonio Danuser

**Layout:** Lehrbüro Gfellergut: Anthony, Sibylle

**Druck:** ADAG, 8037 Zürich